

(No. 13.) Verordnung wegen Prüfung der Candidaten der Rechtswissenschaften und wegen deren Anstellung im Staatsdienst, so wie wegen Bewilligung der Advocatenpraxis, vom 1sten Februar 1824.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Vier und Funfzigste, Stammes Ältester, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, Alleamt der jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Thun hierdurch kund und zu wissen:

Da das allgemeine Beste nothwendig erheischt, daß zu allen Staatsdiensten im Justizfache, die öffentlich aufgestellten Rechtsanwände eingeschlossen, nur solche junge Männer befördert werden, welche sowohl durch ausreichende Kenntnisse zu deren Verwaltung geeignet sind, als durch sittliches Betragen die damit verbundene äußere Achtung und Vertrauen sich zu erhalten vermögen; so finden Wir für nöthig, in dieser Hinsicht, nach genommener Gutachten Unserer getreuen Stände, Nachfolgendes zu allgemeiner Nachachtung hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Jeder Candidat der Rechtswissenschaften, welcher in Unsere und Unserer Lande Dienste zu treten, oder durch juristische Praxis in Unseren Landen von seinen erworbenen Kenntnissen Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat binnen Jahresfrist nach beendigten Studien bey Unserer gemeinschaftlichen Regierung sich zu melden, durch Schul- und academische Zeugnisse nachzuweisen, daß er bis dahin sittlich und fleißig gewesen sey und daß er wenigstens drey Jahre lang dem Studium der Rechtswissenschaften auf einer Universität sich gewidmet habe, und um Zulassung zu der erforderlichen Prüfung zu bitten.

§. 2.